



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA



Nr. 50

Sonnabend, 19. Dezember 2015

2015

## Ergänzungssatzung ER/08/15 „Kaimberg“ Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der Ergänzungssatzung ER/08/15 „Kaimberg“ und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 4. Januar 2016 bis einschließlich 4. Februar 2016

im Fachdienst Bauvorhaben der Stadt Gera, Amthorstraße 11, 07545 Gera, Foyer 2. Obergeschoss zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

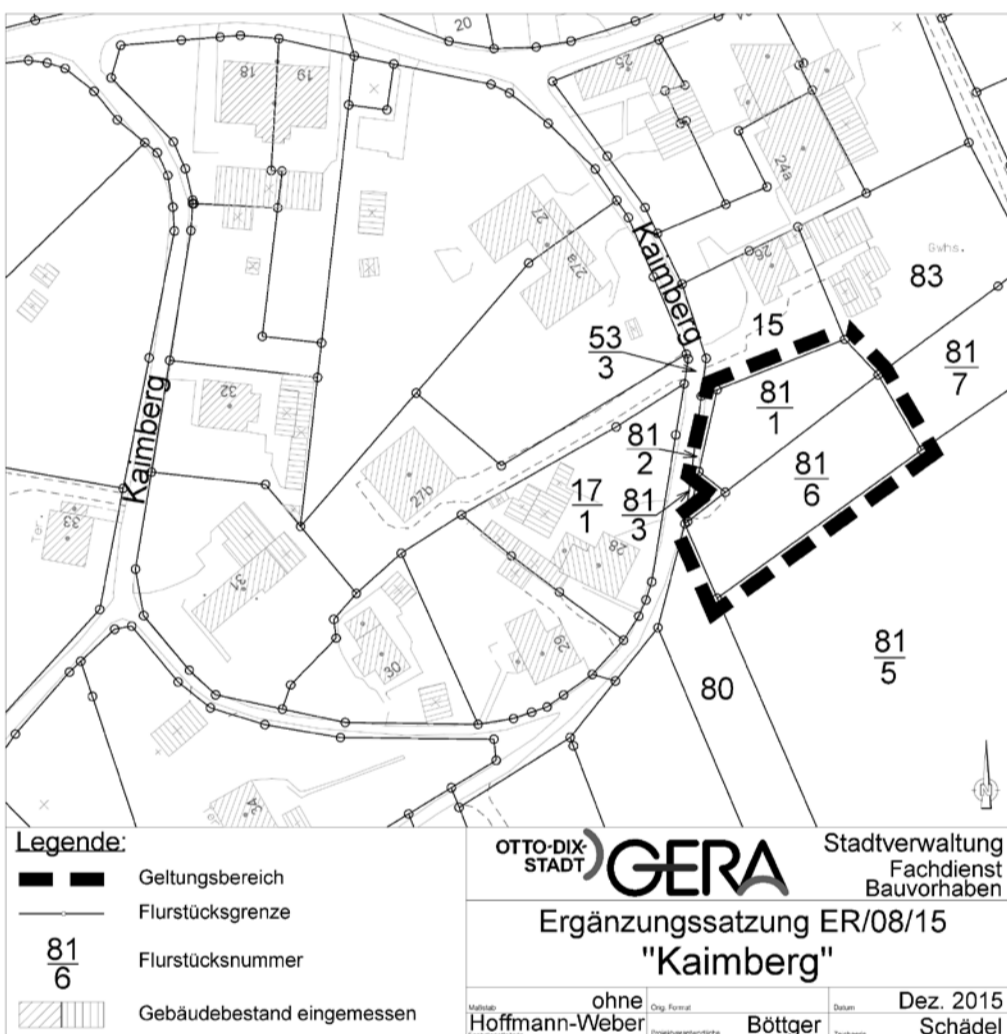
Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann Gelegenheit, Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung ER/08/15 „Kaimberg“ schriftlich oder zur Niederschrift im Fachdienst Bauvorhaben, Amthorstraße 11, 07545 Gera zu den oben angegebenen Auslegungszeiten vorzubringen.

Zusätzlich wird gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Entwurf der Ergänzungssatzung ER/08/15 „Kaimberg“ und die Begründung während der öffentlichen Auslegung im Internet unter [www.gera.de](http://www.gera.de) über „Rathaus & Bürger/Bauservice/öffentliche Auslegungen“ veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit in ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gera, 11. Dezember 2015

Daniela Hoffmann-Weber  
Fachdienstleiterin Bauvorhaben



## Veröffentlichung der Stadt Gera gemäß Art. 7 (1) der VO (EG) 1370/2007 für das Kalenderjahr 2014

Gemäß Art. 7 (1) der VO (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007, in Kraft getreten zum 03.12.2009, ist die Stadt Gera als zuständiger Aufgabenträger im Sinne des § 3 (1) Nr. 2 ThürÖPNVG verpflichtet, über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden, gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich des straßengebundenen, öffentlichen Personennahverkehrs (StPNV; im Sinne des § 1 (1) ThürÖPNVG) zu berichten.

**Auftraggeber:** Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera

**Betreiber/Auftragnehmer:** 01.01.2014 – 30.09.2014: Geraer Verkehrsbetrieb (GVB) GmbH  
Zoitzbergstraße 3, 07551 Gera

01.10.2014 – 31.12.2014: Geraer Verkehrsbetrieb (GVB) GmbH i.N.  
RA Dr. jur. Michael Jaffé als Insolvenzverwalter  
Zoitzbergstraße 3, 07551 Gera

### Art und Umfang der ausschließlichen Rechte:

Die GVB GmbH erbrachte im Jahr 2014 im Rahmen einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 3 (1) i.V.m. Art. 8 (3) lit. d) VO (EG) 1370/2007 (Beträuuingsvereinbarung vom 13.11.2009; zuletzt geändert durch eine 1. Ergänzung vom 16.11./09.12.2010) StPNV-Leistungen im Stadtgebiet Gera. Zur Sicherstellung der Fortführung der StPNV-Bedienung im Stadtgebiet Gera nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GVB GmbH zum 01.10.2014 wurde die Beträuuingsvereinbarung im Rahmen einer Maßnahme nach Art. 5 (5) VO (EG) 1370/2007 durch eine Aufwendungsübernahme- und eine Interimsvereinbarung (jeweils vom 30.09.2014) ergänzt bzw. modifiziert. Im Rahmen der bestehenden Liniengenehmigungen gemäß § 9 (1) Nr. 1 und 3 PBefG und auf der Grundlage der Fortschreibung 2014-2018 des Gemeinsamen Nahverkehrsplans der Stadt Gera und des Landkreises Greiz (Beschluss des Geraer Stadtrats 124/2013 vom 06.03.2014) besaßen die GVB GmbH bzw. die GVB GmbH i.N. das ausschließliche Recht im Sinne des Art. 2 lit. h) VO (EG) 1370/2007, auf den nachfolgend aufgeführten Linien Personenbeförderung im Linienverkehr durchzuführen:

Linie	Verlauf		Laufzeit bis ...	Leistungsumfang genehmigt [Fpl-km]		
	von ...	bis ...		01.01. – 30.09.	01.10. – 31.12.	gesamt
1	Zwötzen	Untermhaus	03.11.2031	283.393,2	92.126,7	375.519,9
2	Lusan/Zeulsd.	Bf. Zwötzen	31.12.2017	38.556,0	12.240,0	50.796,0
3	Lusan/Zeulsd.	Bieblach-Ost	31.12.2017	882.669,5	248.493,0	1.131.162,5
<b>Betriebszweig „Straßenbahnverkehr“ gesamt</b>				<b>1.204.618,7</b>	<b>352.859,7</b>	<b>1.557.478,4</b>
10	Reußpark	Hammelburg	30.06.2018	138.394,2	41.834,0	180.228,2
11	Heinrichstraße	Weißig	30.06.2018	56.498,3	11.457,2	67.955,5
12/R-12	Heinrichstraße	Zschippert	30.06.2018	30.678,0	5.680,3	36.358,3
13	Lusan/Laune	Schafpreskeln	30.06.2018	4.633,2	1.490,4	6.123,6
14/R-14	Heinrichstraße	Ferbturn	30.09.2021	4.082,4	669,6	4.752,0
15	Lusan/Laune	GG Keplerstr.	30.06.2018	60.479,7	19.274,4	79.754,1
16	Bf. Zwötzen	Liebschwitz	30.06.2018	81.194,7	25.253,8	106.448,5
17	Reußpark	Frankenthal	30.06.2018	246.580,4	82.223,2	328.803,6
18	Kauern	Großfalka	31.08.2022	80.548,3	21.459,6	102.007,9
19	Heinrichstraße	Naulitz	30.06.2018	56.001,9	13.313,6	69.315,5
20	Naumannplatz	Harpersdorf	30.06.2018	151.538,1	35.199,0	186.737,1
22/R-22	Berufsakad.	Hain	15.11.2020	60.538,3	13.216,4	73.754,7
24	Neubauerstr.	Langenberg	30.06.2018	160.081,2	59.465,8	219.547,0
25	Heinrichstraße	Bf. Zwötzen	30.06.2018	64.919,4	20.586,9	85.506,3
26	Heinrichstraße	Biebl.-O. Kauf.	30.06.2018	152.331,3	26.826,9	179.158,2
27/R-27	Berufsakad.	Wernsdorf	15.11.2020	97.212,8	19.679,9	116.892,7
28	Berufsakad.	Großsaga	15.11.2020	116.047,8	26.884,4	142.932,2
29	Berufsakad.	Hermisdorf	15.11.2020	131.125,4	28.581,6	159.707,0
235	Busbahnhof	Schwaara	---1)	3.560,7	49,8	3.610,5
S-27	Glück-Auf-W.	Hermisdorf	15.11.2020	19.137,9	3.448,2	22.586,1
<b>Betriebszweig „Stadtbus“ gesamt</b>				<b>1.715.584,0</b>	<b>456.595,0</b>	<b>2.172.179,0</b>
<b>Betriebsleistung gesamt</b>				<b>2.920.202,7</b>	<b>809.454,7</b>	<b>3.729.657,4</b>

<sup>1)</sup> = Entbindung von der Betriebspflicht gemäß § 21 (4) PBefG ab dem 06.10.2014.

### Kontrolle und Beurteilung von Leistung und Qualität:

Im Betriebsjahr 2014 wurden durch die GVB GmbH bzw. GVB GmbH i.N. im Bereich „Straßenbahnverkehr“ eine Betriebsleistung von 1.533.140,7 Fpl-km erbracht (-1,6 % gegenüber der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung), im Betriebszweig „Stadtbusverkehr“ wurde eine Betriebsleistung von 2.156.955,9 Fpl-km erbracht (-0,7 % gegenüber der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung). Die insgesamt im Jahr 2014 erbrachte Betriebsleistung betrug 3.690.096,6 Fpl-km (-1,1 % gegenüber der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung); diese Abweichung liegt innerhalb des vereinbarten, zulässigen Bereichs von ±2,0 %. Die zu erbringende Qualität hinsichtlich der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wurde in einem Qualitätserfüllungsnachweis (Anlage 2 der Beträuuingsvereinbarung) definiert; eine Sanktionierung der Unternehmen durch den Aufgabenträger aufgrund von Nichterfüllung der Qualitätsanforderungen musste nicht vorgenommen werden.

### Finanzierung und Ausgleichsleistungen:

Nachfolgende Angaben zu den Kosten der Leistungserstellung sowie zur Finanzierung der öffentlichen Verkehrsdienstleistungen basieren auf den Angaben der vorläufigen Gewinn- und Verlustrechnung der GVB GmbH i.N. vom 15.10.2015:

	Straßenbahn	Stadtbus	gesamt
<b>Kosten der Leistungserstellung [EUR]</b>	13.008.786	8.251.169	21.259.955
<b>Einnahmen [EUR]</b>	<b>10.802.749</b>	<b>3.634.253</b>	<b>15.812.918</b>
davon: Fahrgelderlöse [EUR]	8.487.109	2.592.668	11.079.777
davon: Fahrgeldsurrogate <sup>1)</sup> [EUR]	1.732.591	529.458	2.262.049
davon: übrige Einnahmen aus dem Linienbetrieb [EUR]	583.049	512.127	1.095.176
davon: Gewinne aus dem Drittgeschäft [EUR]	---	---	1.375.916
<b>Kostendeckungsgrad</b>	<b>83,0 %</b>	<b>44,0 %</b>	<b>74,4 %</b>
<b>Ausgleichszahlungen des Aufgabenträgers [EUR]</b>	---	---	<b>5.456.553<sup>2)</sup></b>

<sup>1)</sup> = Ausgleichszahlungen bzw. Erstattungen gemäß § 45a PBefG, §§ 148 ff. SGB IX sowie für verbundene bedingte Verluste

<sup>2)</sup> = anteilig auch für das Kalenderjahr 2015

Die spezifischen Kosten pro Fahrplankilometer betragen im Jahr 2014 im Betriebszweig „Straßenbahnverkehr“ 8,49 EUR/km und im Betriebszweig „Stadtbusverkehr“ 3,83 EUR/km, die damit unterhalb der spezifischen Kosten vergleichbarer, durchschnittlich gut geführter und angemessen mit Betriebsmitteln ausgestatteter Unternehmen liegen; diese wurden mit 9,13 EUR/km (Straßenbahnverkehr) bzw. 4,13 EUR/km (Stadtbusverkehr) ermittelt. Damit wurden die Anforderungen des sog. „4. Altmark-Trans-Kriteriums“ erfüllt.

Gera, 08.12.2015

Stefan Prüger  
Fachdienstleiter Tiefbau & Verkehr

## Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 2. Dezember 2015

**Beschluss-Nr.:**  
90/2015

**Betreff:**  
Jährliche Pauschale i.S.d. § 21 Abs. 2 Pkt. 2 für kommunale öffentliche Spielplätze der Stadt Gera hier: Förderjahr 2016

## Beschluss der Sondersitzung des Stadtrates am 10. Dezember 2015

**Beschluss-Nr.:**  
12/2015, 4. Ergänzung

**Betreff:**  
Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs ab 1. Oktober 2016; 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Stadt Gera

## Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses am 14. Dezember 2015

**Beschluss-Nr.:**  
105/2015

**Betreff:**  
Überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung für das Haushaltsjahr 2015 zur Zahlung der Gewerbesteuerumlage an das Land Thüringen

106/2015

Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Ergebnis- und Finanzplan 2015 zur Zahlung der Zinsen für Gewerbesteuererstattungen im Produkt 61110000 (Steuern)

107/2015

Überplanmäßige Auszahlungen im Finanzplan 2015 für die Investitionsmaßnahme „Radweg B2“ im Produkt 54130000 (Bau und Unterhalt von Gemeindestraßen)

Die Beschlüsse können drei Wochen nach Beschlussfassung im Internet unter [www.gera.de](http://www.gera.de) \ Rathaus & Bürger \ Stadtrat und Ortsteilräte \ Ratsinfomanagement, im Übrigen zu den Sprechzeiten im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Zimmer 120, eingesehen werden.

## Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters Hermsdorf

1. In der Stadt Gera ist in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Hermsdorf am **21. Februar 2016** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter für den Rest der Amtszeit des Stadtrates der Stadt Gera zu wählen.
- Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.
- Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.
- Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.
- Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).
- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.
- Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**
- Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Partei darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
- In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera abberufen und durch andere ersetzt werden.
- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
  - Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
  - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
  - die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.
- Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:
- Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG,
  - Eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
  - Versicherung an Eides Statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie die gesetzliche Anzahl der weiteren Mitglieder im Ortsteilrat ist, und zwar 30 Unterstützungsunterschriften.
- Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:
- Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.
2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Gera ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie die gesetzliche Anzahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates ist (24 Unterstützungsunterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten, wie die gesetzliche Anzahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates ist (24 Unterstützungsunterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Ortsteilrat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von **Unterstützungsunterschriften** persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Gera **bis zum 18. Januar 2016, 18:00 Uhr** ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Gera mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags **während der üblichen Servicezeiten**
- |                     |                              |
|---------------------|------------------------------|
| Montag/Freitag      | von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, |
| Dienstag/Donnerstag | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr, |
| Mittwoch/Samstag    | von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, |
- am 18. Januar 2016 von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
**im Stadtservice H 35 der Stadt Gera, Heinrichstraße 35, 07545 Gera ausgelegt.**
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadt Gera aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides Statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.
- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Gera mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die **Wahlvorschläge** dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 08. Januar 2016 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Gera, Rathaus, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 246 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 18. Januar 2016 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Gera unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 18. Januar 2016 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 19. Januar 2016 tritt der Wahlausschuss der Stadt Gera zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- Gera, 18. Dezember 2015  
Nobert Gleinig  
Wahlleiter der Stadt Gera

### Liefer-/Dienstleistungsauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOL/A Beschaffung Tauchgeräte Vergabe-Nr. 15 VOL 052

**Auftraggeber:** Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Tel. 0365 8381626, Fax: 0365 8381625  
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

**Art der Leistung:** Beschaffung von 5 Tauchgeräten für die Tauchereinsatzgruppe der Berufsfeuerwehr Gera

**Angebotsfrist:** 15.01.2015

**Lieferzeitraum:** I. Quartal 2016

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal [www.vergabe.rib.de](http://www.vergabe.rib.de) und unter [www.gera.de/ausschreibungen](http://www.gera.de/ausschreibungen).

### Bauauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOB/A Hochwasserschadenbeseitigung Stadion am Steg

**Auftraggeber:** Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625  
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

**Art der Leistung:** Ersatzneubau Stadiongebäude  
Los 08 Estricharbeiten - Vergabe-Nr. 15 VOB 099

**Ort der Ausführung:** -Stadion am Steg- in 07551 Gera

**Angebotsfrist:** 19.01.2016

**Ausführungsfrist:** 23.05.2016 – 33. KW 2016

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal unter [www.vergabe.rib.de](http://www.vergabe.rib.de) und unter [www.gera.de/Ausschreibungen](http://www.gera.de/Ausschreibungen).

### Bauauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOB/A Hochwasserschadenbeseitigung Otto Dix Haus

**Auftraggeber:** Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625  
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

**Art der Leistung:** Sanierung Hochwasserschäden  
Los 1 Baumeister - Vergabe-Nr. 15 VOB 097  
Los 2 Tischler- und Trockenbauarbeiten - Vergabe-Nr. 15 VOB 098

**Ort der Ausführung:** Otto Dix Haus, Mohrenplatz 4, 07548 Gera

**Angebotsfrist:** 12.01.2016

**Ausführungsfrist:** Februar – Juli 2016

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal [www.vergabe.rib.de](http://www.vergabe.rib.de) und unter [www.gera.de/Ausschreibungen](http://www.gera.de/Ausschreibungen).

**Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates****Fraktion DIE LINKE.**

Dienstag, 5. Januar 2016, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

**CDU-Fraktion**

Dienstag, 22. Dezember 2015, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Dienstag, 5. Januar 2016, 14:00 bis 17:00 Uhr  
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

**Fraktion Bürgerschaft Gera**

Dienstag, 29. Dezember 2015, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

**SPD-Fraktion**

Donnerstag, 7. Januar 2016, 15:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381540

**Fraktion Arbeit für Gera**

Dienstag, 5. Januar 2016, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Donnerstag, 7. Januar 2016, 14:00 bis 18:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 111, Tel. 0365 8381560

**Bezugsmöglichkeiten des „geraer wochenmagazins“ mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera**

Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera erscheinen wöchentlich zum Sonnabend in der Wochenzeitung **geraer wochenmagazin** und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags und freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs und sonnabends 9:00 bis 13:00 Uhr abgeholt werden.

In zurückliegende Ausgaben des **geraer wochenmagazins** kann im Referat Presse und Stadtmarketing der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Zudem sind die Öffentlichen Bekanntmachungen auch unter [www.gera.de/bekanntmachungen](http://www.gera.de/bekanntmachungen) zu finden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortschafträge zur Einsichtnahme aus.

Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des **geraer wochenmagazins** mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

**Impressum****Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera**

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Gera,  
die Oberbürgermeisterin

**Redaktion:** Referat Presse und Stadtmarketing,  
Sina Kühn, Kornmarkt 12, 07545 Gera,  
Tel.: 0365 838 1101, [www.gera.de](http://www.gera.de)

**Redaktionsschluss:** in der Regel 4 Tage vor dem Erscheinen der Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera im **geraer wochenmagazin**

————— Hier enden die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ —————